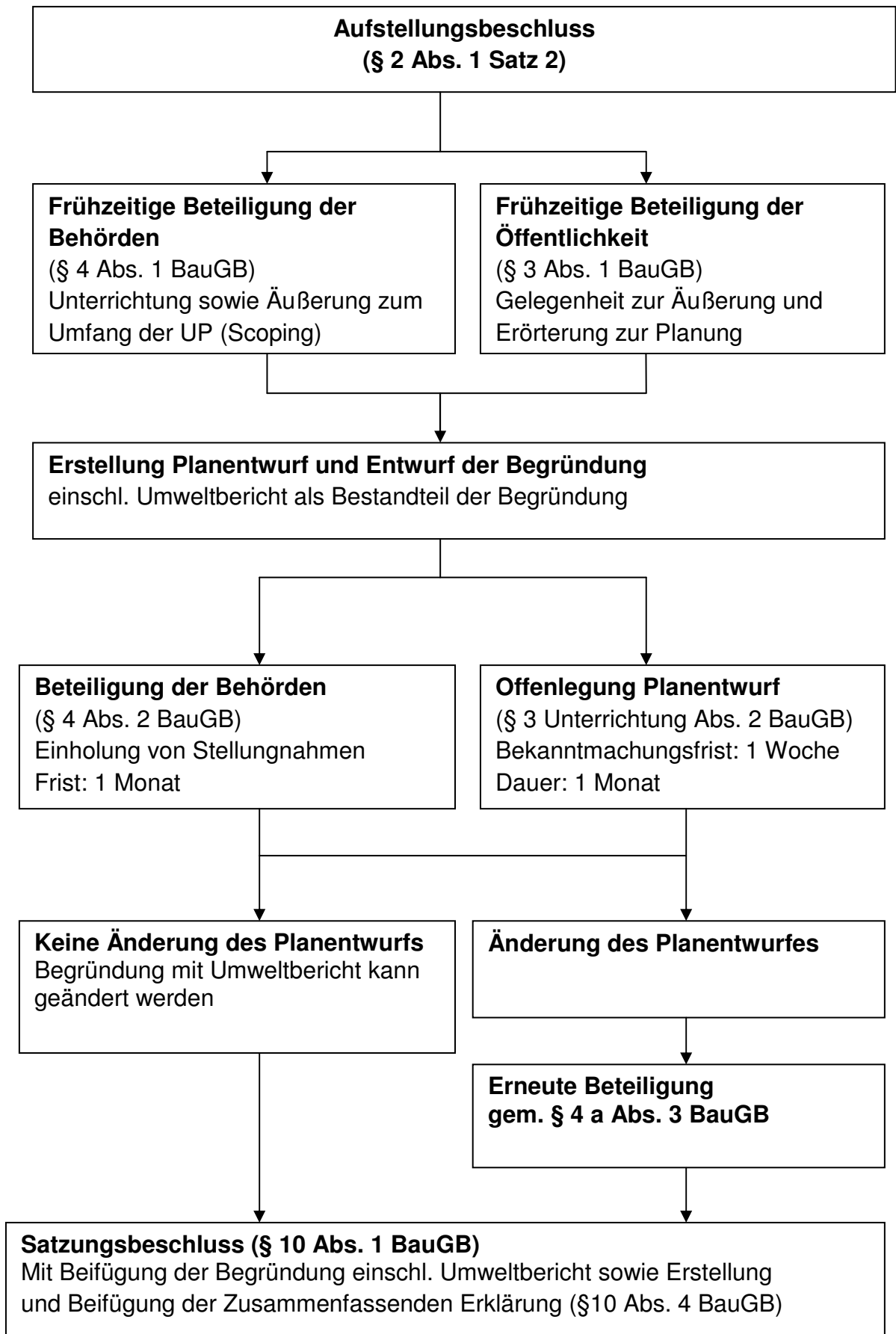


Verfahrensablauf zur Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan)



Erklärung der Verfahrensschritte

1. Verfahrensschritt: "Aufstellungsbeschluss, Planungsauftritt"

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung eines Bauleitplans (Aufstellungsbeschluss ist nicht zwingend erforderlich) mit ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses [§ 2 (1) BauGB]; Ausarbeitung eines Konzeptes bzw. Vorentwurfes.

2. Verfahrensschritt: "Unterrichtung der Behörden"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4(1) BauGB zur Unterrichtung über die Planung und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht

3. Verfahrensschritt: "frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung"

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: Mündliche (z. B. öffentlicher Info-Abend) oder schriftliche Information (z. B. Info-Faltblatt) über Vorentwurf mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung [§ 3 BauGB].

4. Verfahrensschritt: "frühzeitige Behördenbeteiligung"

Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 (2) BauGB].

5. Verfahrensschritt: "Entwurfsbearbeitung"

Prüfung der eingegangenen Anregungen der TöB sowie der Bürger und darauf basierende Weiterbearbeitung des Vorentwurfes zum Entwurf.

6. Verfahrensschritt: "Entwurfs- und Auslegungsbeschluss"

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planes mit Begründung durch die Stadtverordnetenversammlung sowie ortsübliche Bekanntmachung der bevorstehenden öffentlichen Auslegung mit Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können.

7. Verfahrensschritt: "öffentliche Auslegung (formliche öffentliche Beteiligung)"

Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, während dieser Zeit kann Jeder Anregungen vorbringen [§ 3 (2) BauGB].

8. Verfahrensschritt: "Prüfung der Anregungen"

Prüfung der eingegangenen Anregungen, Entscheidung der Stadt über deren Behandlung.

9. Verfahrensschritt: "Satzungsbeschluss"

Beschluss über die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und die Abwägung sowie Beschluss des Entwurfes zur Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung [§ 10 (1) BauGB].

10. Verfahrensschritt: "Bekanntmachung"

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan in der Taunus-Zeitung [§ 6 (5), § 10 (3) BauGB]. Damit wird der Bebauungsplan mit der Begründung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben [§10 BauGB].